

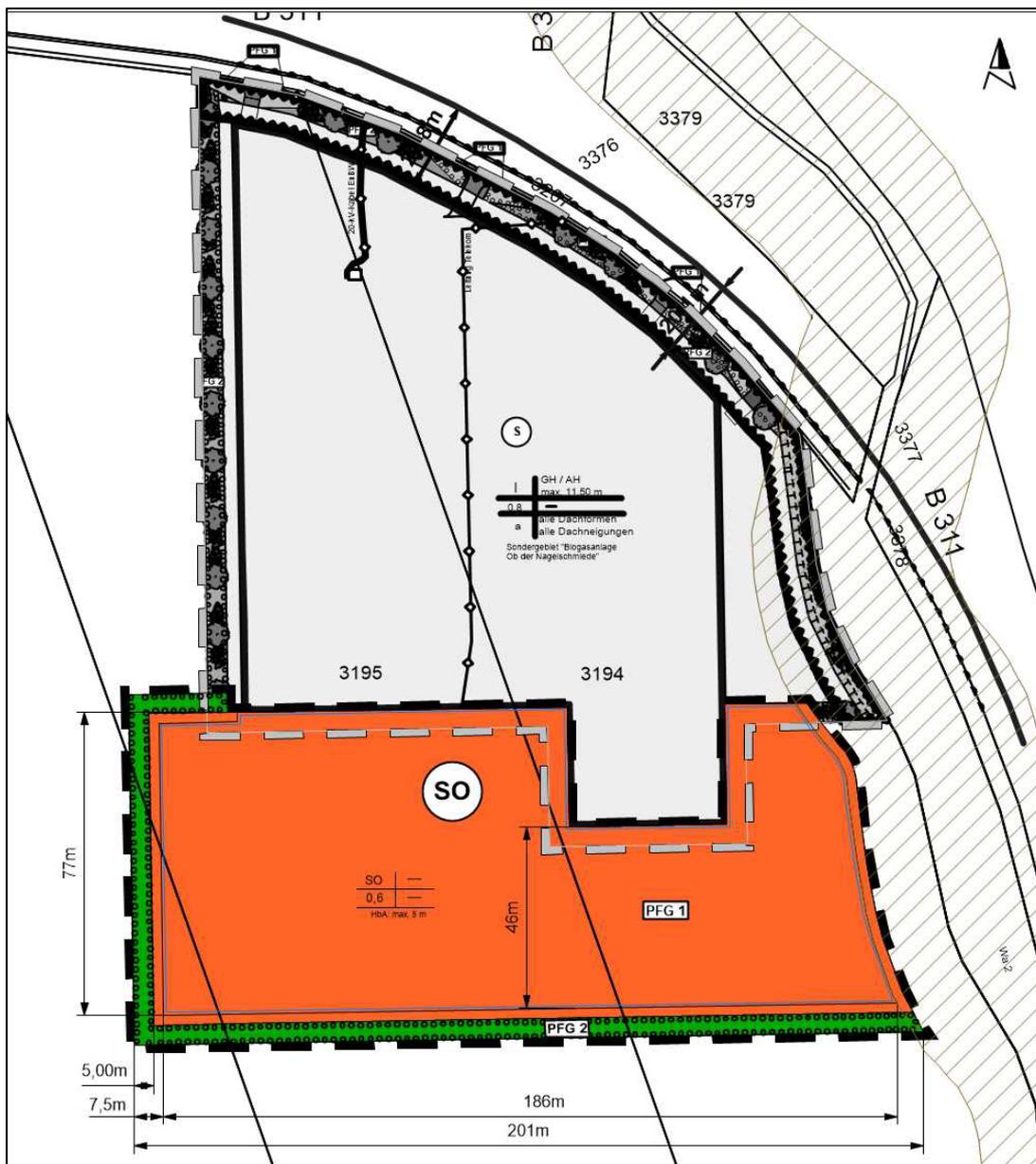
Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Meßkirch hat am 02.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ob der Nagelschmiede“ mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich ca. 170 m nördlich der bebauten Ortslage der Stadt Meßkirch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Gesamtgröße von ca. 1,5 ha und umfasst Teile der Flurstücke 3194, 3195 und 3196.

Für den Planbereich ist der Lageplan des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, vom 18.04.2023 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (maßstabslos):



Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Meßkirch beabsichtigt mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf dem derzeit landwirtschaftlich genutzten Areal der Firma Hopp Agrar GbR die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Es ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ geplant. Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen, um eine geordnete Bebauung und Nutzung zu gewährleisten. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden kann.

Es ist vorgesehen mit dem produzierten Strom der PV-Anlage, die angrenzende Biogasanlage sowie die landwirtschaftlichen Einrichtungen zu versorgen. Da aufgrund der Größe der Anlage der produzierte Strom den Eigenbedarf deutlich übersteigen wird, kann ein Großteil des Stroms in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden.

Der von der Stadt Meßkirch erstellte „Verbindlicher Handlungsleitfaden für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen in Meßkirch“ wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Meßkirch-Leibertingen-Sauldorf weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

Montag, 22. Mai 2023 bis einschließlich Freitag, 23. Juni 2023

im Rathaus der Stadt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch statt. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses möglich. Das Rathaus ist bis auf die gesetzlichen Feiertage zu den bekannten Öffnungszeiten geöffnet.

Außerdem können die Unterlagen auf den Internetseiten der Stadt Meßkirch unter folgender URL eingesehen werden:

<https://www.messkirch.de/Bebauungsplaene/PV-ob-der-nagelschmiede>

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dazu bietet sich u.a. die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist die Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Meßkirch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per E-Mail (bauamt@messkirch.de) oder per Briefpost (Stadt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch) einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB die nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Bestandteil der Auslegung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Plan und Text mit gemeinsamer Begründung, der Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Plananhang, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- UMWELTBERICHT MIT GRÜNORDNUNGSPLAN vom 18.14.2023 mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere die Auswirkungen auf seine Gesundheit und die Wohn- und Erholungsfunktionen), Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Modulbefestigungen mittels Rammfundamenten), Wasser (Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser und die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima/Luft (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Landschaft und Landschaftsbild (die Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter.
- SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) vom 18.04.2023 mit Informationen zu den Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere den betroffenen Vogelarten und den Verbotstatsbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN – OBERE BODENSCHUTZBEHÖRDE UND LANDRATSAMT SIGMARINGEN – Untere Bodenschutzbehörde zur Notwendigkeit zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
- REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN zu der Notwendigkeit die Baugrenze im Bebauungsplans 25 m vom Teuerbach abzurücken, um das dort befindliche Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu berücksichtigen.
- LANDRATSAMT SIGMARINGEN zur Lage des Bebauungsplans in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Köstental-Leller“ und die Beachtung der dazugehörigen Verordnung.

In Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung (Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahme oder der betroffenen Personen ausdrückliche und offensichtliche Einschränkungen ergeben. Die Verarbeitung

personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Meßkirch, den 12. Mai 2023

gez. Arne Zwick
Bürgermeister